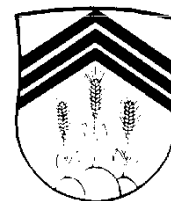


Der Gemeindevorstand in Rockenberg



Merkblatt zu Hausinstallationen

(01/2017)

Bezüglich der **Hausinstallationen** möchten wir vorsorglich auf folgendes aufmerksam machen:

1. Rückschlagventil (KFR-Ventil), Druckminderer und Wasserfilter

Nach der Trinkwasserverordnung ist die öffentliche Wasserversorgung dauerhaft vor Verunreinigungen durch rückfließendes Wasser aus der Hausinstallation abzusichern. Hier muss eine Sicherungsarmatur eingesetzt werden, z. B. KFR-Ventil oder Rückflussverhinderer. Hier gibt es keinen Bestandschutz! Der Einbau dieser Armatur erfolgt unmittelbar hinter dem Wasserzähler, bzw. der Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler. Zusätzlich sollte in der Hausanschlusseinrichtung des Trinkwassers ein Wasserfilter und ein Druckminderer vorhanden sein. Der Druckminderer sichert einen gleich bleibenden Druck in der Trinkwasseranlage und schützt diese vor Druckschwankungen. Ein Wasserfilter (Einbau vor dem Druckminderer, auch als Kombinationsarmatur möglich) verhindert das Einströmen von z. B. gelösten Inkrustationen und Ablagerungen aus dem Versorgernetz in die Hausinstallation.

2. Rohrtrenner / Heizungsbefüllung

Eine Verbindung der Trinkwasseranlage mit der Heizungsanlage (Füll-Schlauch) ist ohne besondere Sicherungsmaßnahmen nicht zulässig. Eine Nachfüllung der Heizungsanlage muss über eine Sicherungsarmatur, Rohr- oder Systemtrenner, erfolgen. Schlauchverbindungen müssen getrennt werden!

3. Gebäudeerdung

Die Erdung des Gebäudes liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers. Insbesondere bei Neuverlegung des Hauptwasseranschlusses für ein Gebäude ist die Funktionsfähigkeit der Erdungsanlage durch einen eingetragenen Fachbetrieb überprüfen zu lassen, da Trinkwasserleitungen zunehmend aus HDPE-Rohren bestehen. Grundlage für die Bestimmung ist DIN-VDE 0100 und DIN-VDE 0100/Teil 410, Teil 540 und NAV sowie die technischen Anschlussbedingungen (TAB). Die bisherige Praxis der Gebäudeerdung über die Trinkwasserleitung ist nicht mehr zeitgemäß.

4. Rückstauklappe

Nach § 5 Abs. (2) der Entwässerungssatzung hat sich jeder Grundstückseigentümer gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage selbst zu schützen. Diese Regelung wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Demnach ist es im eigenen Interesse erforderlich, in die Abwasserleitung eine Rückstauklappe fachgerecht einzubauen (siehe hierzu Homepage, Bauen & Wohnen, Hausinstallationen, Rückstau aus der Kanalisation, Link).

5. Brauchwassernutzung

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde schreibt gem. § 27 bei der Nutzung von Brauchwasser die Installation von einem oder mehreren geeichten Zwischenzählern vor. Unter Brauchwasser sind Wassermengen zu verstehen, die nicht als Trinkwasser erfasst sind und als Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Zähler sind fachgerecht zu montieren, anzumelden und dienen der Erfassung und Berechnung der eingeleiteten Schmutzwassermenge.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Bauamt der Gemeinde Rockenberg unter Tel.-Nr. 06033/9639-13 gerne zur Verfügung. Dieses Merkblatt finden Sie auch in der Homepage der Gemeinde (www.rockenberg.de, Bauen & Wohnen, Hausinstallationen).

